

- b) Physikalische Chemie: der erfolgreiche Besuch des halbsemestrigen Anfängerpraktikums.
  - c) Physik: der erfolgreiche Besuch eines zweisemestrigen Praktikums.
  - d) Nachweis ausreichender mathematischer Kenntnisse.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

### § 13: Durchführung der Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung wird mündlich abgenommen.
- (2) Die Prüfung in den chemischen Fächern muß innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten durchgeführt werden.

## III. Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfung

### § 14: Prüfungsfächer. Diplomarbeit

- (1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung und aus der Anfertigung einer Diplomarbeit.
- (2) Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der gesamte Bereich der Chemie. Es wird geprüft in den Fächern:

Anorganische Chemie  
Organische Chemie  
Physikalische Chemie  
Metallurgie

- (3) In der Diplomarbeit soll eine theoretische oder praktische Aufgabe aus dem gewählten Hauptfachgebiet nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig ausgearbeitet werden. Sie kann eine Originaluntersuchung oder eine wissenschaftlich erwünschte Nachuntersuchung sein.
- (4) Das Thema der Diplomarbeit wird von einem Mitglied des Prüfungsausschusses gestellt. Dieses kann mit der Leitung der Aufgabe einen Dozenten beauftragen. Die Diplomarbeit muß in einem der Institute der Technischen Hochschule Stuttgart ausgeführt werden.
- (5) Über die Annahme der Diplomarbeit entscheidet das zuständige Mitglied des Prüfungsausschusses, bei dem die Arbeit durchgeführt worden ist, sowie ein vom Vorsitzenden zu bestellender zweiter Berichterstatter.
- (6) Die Diplomarbeit kann vor oder nach der mündlichen Prüfung angefertigt werden. Für die Dauer der Arbeit ist ein Zeitraum von vier bis sechs Monaten vorgesehen.

### § 15: Zulassung zur Hauptprüfung und Diplomarbeit

- (1) Die Hauptprüfung kann frühestens nach Beendigung des siebten Semesters abgelegt werden. Es werden nur Bewerber zugelassen, die die beiden letzten Semester an der Technischen Hochschule Stuttgart studiert haben.
- (2) Für die Zulassung zur Prüfung und zur Diplomarbeit ist erforderlich:
  - a) die bestandene Vorprüfung,
  - b) ein ordentliches Fachstudium von mindestens sieben Semestern,
  - c) anorganische Chemie: der erfolgreiche Besuch eines vertieften Praktikums,